Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Minderung von durch Rastspitzen nordischer Gastvögel verursachten Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und Grünlandflächen

Eingangsstempel LWK

An
die Bewilligungsstelle Aurich
der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Am Pferdemarkt 1
26603 Aurich

Betriebsnummer / Registriernummer													
2	**7**	**6**	**0**	**3**	4								

1. Antragssteller*in

(Angaben zu Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon/Mobil Nr., E-Mail-Adresse, Bankverbindung sind **nur** erforderlich, wenn diese Daten gegenüber ihren Angaben im Sammelantrag 2026 abweichen oder sofern kein Sammelantrag für das Antragsjahr 2026 gestellt ist.)

Name/Bezeichnung (Pflichtangabe):	
Rechtsform:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefon-Nr./Mobil-Nr.:	
E-Mail-Adresse:	
IBAN:	DE
Abweichende/r Kontoinhaber/in (Kontovollmacht ist beizufügen):	

2. Ich beantrage / Wir beantragen für die Rastperiode 2026/2027 für die in der Anlage F angemeldete(n) Fläche

- die **Dokumentation** der eingetretenen Ertragseinbußen, die durch außergewöhnliche Rastereignisse geschützter nordischer Gastvögel entstanden sind

 <u>und</u>

- die **Gewährung von Billigkeitsleistungen** zur Minderung von durch Rastspitzen nordischer Gastvögel verursachten Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen bzw. Grünlandflächen (gemäß Billigkeitsrichtlinie noGa)

Hinweis zur Antragsfrist:

Ackerflächen: Der Antrag auf Dokumentation gemäß Nummer 4.3, verbunden mit dem Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung, ist für Ackerflächen innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des außergewöhnlichen Rastereignisses bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Alle Anträge sind spätestens bis zum 15. Mai des Jahres der beendeten Rastperiode des Schadensvorfalles zu stellen.

Diese Antragsfristen gelten auch für die Nachmeldung von Flächen (hier nur Anlage F erforderlich).

Bei verzögerter Antragstellung trägt der Antragsteller / die Antragstellerin das Risiko der unter Umständen eingeschränkten Nachweisbarkeit der Ertragseinbußen durch Rastereignisse infolge der Verzögerung.

Grünland: Für Neuansaaten von Grünlandflächen im Antragsjahr ist bereits im Herbst der Antrag auf Dokumentation gemäß Nummer 4.3, verbunden mit dem Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung, innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des außergewöhnlichen Rastereignisses bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, spätestens jedoch zum 1. Mai des Jahres, das auf die Neuansaat folgt.

Für Altnarben auf Grünlandflächen ist der Antrag auf Dokumentation gemäß Nummer 4.3, verbunden mit dem Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung, in der Zeit vom 15. März bis 1. Mai zu stellen.

Gemeldete Grünlandflächen sind für eine korrekte Ermittlung der Ertragsminderung bis zur Dokumentation von Beweidung frei zu halten.

3. **Ich erkläre / Wir erklären** (zutreffendes bitte ankreuzen)**:**

3.1 dass ich / wir ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion betreiben. Die in diesem Antrag angemeldeten Flächen sind in meinem / unserem aktuellen Sammelantrag „Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen“ enthalten. Die Auflagen des jeweiligen Schutzgebietes werden eingehalten:

☐ Ja ☐ Nein

3.2 mein / unser Unternehmen die Voraussetzungen als Kleinstunternehmen oder als kleines oder mittleres Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllt:

☐ Ja ☐ Nein

Hinweis: Kleine und mittlere Unternehmen sind solche, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

3.3 mein / unser **Unternehmen** sich **nicht in Schwierigkeiten** gemäß den Leitlinien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen befindet und über mein / unser Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Gesamtvollstreckung eingeleitet wurde. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wurde weder von mir / uns noch von einem Gläubiger beantragt (§§ 16 und 27 Insolvenzordnung). Mir / uns ist auch nicht bekannt, dass vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach den §§ 21 ff. der Insolvenzordnung verfügt wurden. Mein / unser **Unternehmen befindet sich nicht in Auflösung** nach § 41 Satz 1 oder § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung:

☐ Ja ☐ Nein

3.4 dass ich / wir im Falle einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt dieser Folge geleistet habe/n:

☐ Ja ☐ Nein

3.5 dass mir / uns bekannt ist, dass die Bewilligungsbehörde, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, umgehend zu informieren ist, falls ich / wir nach Antragstellung weitere Ansprüche auf Zuwendungen, Zahlungen, Entschädigungen, Versicherungsleistungen, Vertragsentgelte oder sonstigen Vergünstigungen (z.B. Pachtermäßigungen) zur Minderung wirtschaftlicher Belastungen oder zum Ausgleich von Ertragsverlusten durch rastende und überwinternde nordische Gastvögel der Antrags-Rastperiode geltend machen könnte/n:

☐ Ja ☐ Nein

4. Erklärung zur Umsatzsteuer (zutreffendes bitte ankreuzen):

Ich erkläre / Wir erklären für das Antragsjahr (Jahr der Ertragseinbuße), dass ich / wir

☐ von der Möglichkeit zur Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 Umsatzsteuergesetz Gebrauch mache/n

☐ der Regelbesteuerung unterliege/n

5. Mir / Uns ist bekannt, dass

5.1 auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung durch das Land Niedersachsen kein Rechtsanspruch besteht.

5.2 bei Änderung der Voraussetzungen zur Umsatzsteuerveranlagung im Jahr der Ertragseinbuße diese unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen sind und die Bewilligungsbehörde entsprechende Unterlagen und Bescheinigungen des Finanzamtes von mir / uns anfordern kann.

5.3 ein Umbruch / eine Neuansaat der angemeldeten Flächen ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde oder der von ihr Beauftragten dazu führt, dass die betroffene Fläche aus dem Antragsverfahren ausscheidet. Dies ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (Hinweis: Eine Zustimmung der Bewilligungsbehörde für einen Umbruch trotz Teilnahme an NiB-AUM oder AUKM reicht in diesem Fall nicht aus).

5.4 jede Abweichung vom Antrag bzw. von den Zahlungsvoraussetzungen, insbesondere jede Nutzungsänderung, Änderungen des Betriebsverhältnisses, jede Änderung der Größe der angemeldeten Flächen und jeden Wechsel der Nutzungsberechtigten der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen ist.

5.5 die gemachten Angaben auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU, den entsprechenden Rechnungshöfen oder durch Beauftragte – auch nachträglich – kontrolliert werden können. Das Betreten von Grundstücken und Gebäuden wird im erforderlichen Umfang gestattet.

5.6 die Angaben in dem Antrag auf Billigkeitsleistung subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind und dass ich / wir nach § 1 des Niedersächsischen Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet bin / sind, der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem

Belassen der Billigkeitsleistung entgegenstehen oder für eine Rückforderung erheblich sind, mitzuteilen.

5.7 geleistete Zahlungen, insbesondere bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben bei der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zzgl. Zinsen zurückgefordert werden können.

5.8 die Antragsangaben, das Ergebnis der Antragsprüfung und die hierauf beruhenden Zahlungen zur Erstellung von Statistiken, für anonymisierte Auswertungen und Veröffentlichungen, zur Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen und zum Abgleich der Betriebsnummern/-nummern genutzt werden.

5.9 die Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Gewährung die Veröffentlichung der Information über die Zahlung gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c der VO (EU) 2022/2472 in der Beihilfentransparenzdatenbank der Kommission veröffentlicht, sofern die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind.

5.10 dass die Bewilligungsbehörde die in diesem Antrag nebst Anlagen gemachten Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Auszahlung, Erfüllung von Meldepflichten und statistischen Auswertung erheben, elektronisch verarbeiten, speichern, auswerten und an andere Behörden, insbesondere an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU), das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschafts-, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), die Untere Naturschutzbehörde, die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL), das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) übermitteln kann.

5.11 dass die Antragsdaten aufgrund der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen verarbeitet werden. Die Datenschutzinformationen und die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter www.lwk-niedersachsen.de (Webcode 01036038) veröffentlicht und einsehbar.

6. Folgende Anlagen habe ich / haben wir dem Antrag beigefügt:

☑ Anlage F (Anzahl: ___)

☐ Ggf. Kontovollmacht

☐ Ggf. weitere Unterlagen:

Ich bestätige / Wir bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben und der eingereichten Unterlagen.

Datum	Unterschrift antragsstellende Person / antragstellendes Unternehmen